

<b>Abteilung</b>	<b>Sachbearbeiter</b>	<b>Aktenzeichen</b>	
Abteilung 3 - Bauangelegenheiten	Herr Fuchs	3 Fc-Pe	
<b>Beratung</b>	<b>Datum</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschuss	09.11.2021	öffentlich	Entscheidung

**Betreff**

**15. Änderung des Bebauungsplans "Bergwerksgelände Teil I": Billigung nach öffentlicher Auslegung und Einholung der Stellungnahmen der Behörden und Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung**

**Anlagen:**

- 15 Änderung Bebauungsplan Bergwerksgelände Teil I\_19\_10\_2021
- Stellungnahmen Behörden
- 01-15\_ Änderung Bebauungsplan Bergwerksgelände Teil I - Planentwurf vom 10\_05\_2021
- 02-15\_ Änderung Bebauungsplan Bergwerksgelände Teil I\_10\_06\_2020\_Begründung
- 03-15. Änderung Bebauungsplan Bergwerksgelände Teil I\_Aufstellungsbeschluss
- 04-15. Änderung Bebauungsplan Bergwerksgelände Teil I\_Auslegungsbeschluss
- 05-Bebauungsplan Bergwerksgelände Teil I

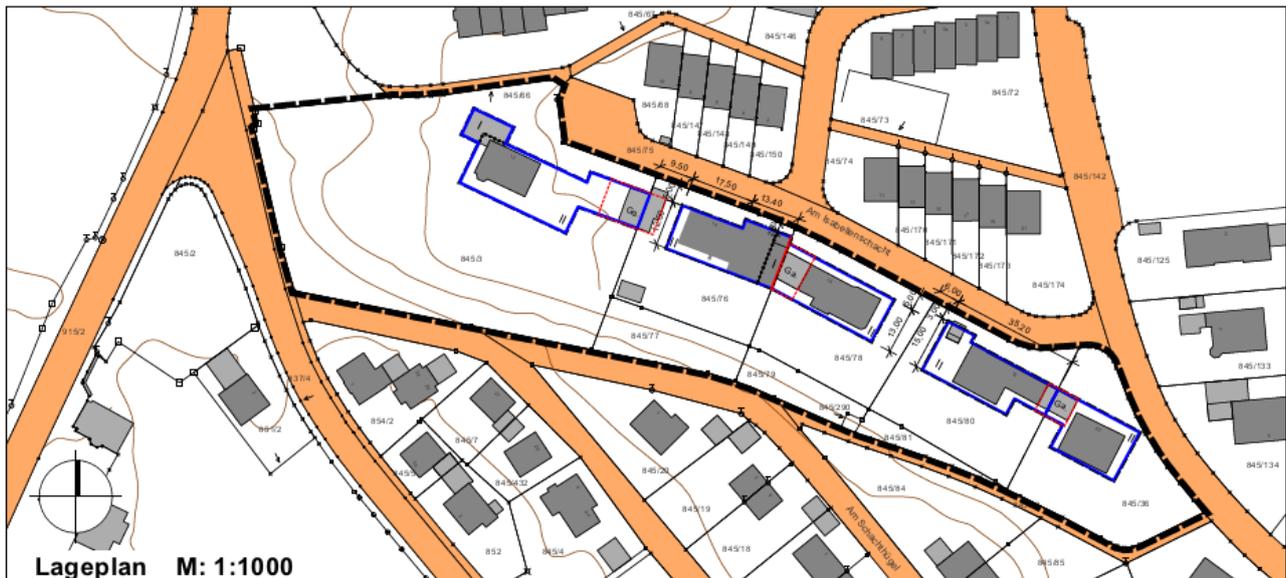
**1. Vortrag:**

Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat am 29.04.2020 die Aufstellung der 15. Änderung des Bebauungsplans "Bergwerksgelände, Teil I" der Stadt Penzberg für die Grundstücke Flurnummern 845/3, 845/36, 845/76, 845/77, 845/78, 845/79, 845/80, 845/81 und 845/290 der Gemarkung Penzberg, Am Isabellenschacht 12, 14, 16, 18 und 20, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB beschlossen.

Die öffentliche Auslegung fand vom 18.06.2021 bis 19.07.2021 statt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden vom 09.08.2021 bis 09.09.2021 beteiligt.

Der Entwurf der 15. Änderung des Bebauungsplans "Bergwerksgelände, Teil I" der Stadt Penzberg ist nachfolgend dargestellt:



15. Änderung des Bebauungsplans „Bergwerksgelände Teil I“ der Stadt Penzberg.

Satzung der Stadt Penzberg zur 15. Änderung des Bebauungsplans „Bergwerksgelände Teil I“ vom 12.10.1977.

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayGO), des Art. 81 der bayerischen Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) diesen Bebauungsplan als Satzung.

**§ 1-Änderung**

Der Bebauungsplan „Bergwerksgelände Teil I“ vom 12.10.1977 wird für den Geltungsbereich der Änderung wie folgt geändert:

1. Den Festsetzungen durch Planzeichen werden folgenden Planzeichen angefügt:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung
- z.B. II max. zulässige Anzahl der Vollgeschosse; z.B. 2 Vollgeschosse
- Baugrenze (Grenze der überbaubaren Grundstücksfläche)
- Baulinie
- Flächen für Garagen
- Nutzungstrennungslinie bezüglich der Anzahl der Vollgeschosse
- z.B. Maßangaben in Metern, z.B. 10,00 m

2. Den Festsetzungen durch Text werden folgende Texte angefügt:

- 2a. Im Geltungsbereich der Änderung ist auch ein Flachdach zulässig.
- 2b. Eine Nutzung des Flachdachs ist nur über dem Erdgeschoss zulässig.
- 2c. Die Punkte 5 und 6 in der Festsetzungen durch Text des Bebauungsplans sollen bei der Errichtung eines Flachdachs entfallen.
- 2d. Im Geltungsbereich der Änderung sind auch Tiefgaragen außerhalb des Bauraumes bis zu 30 % der festgesetzten Grundfläche zulässig.
- 2e. Die Abstandsflächenbestimmungen des Bauordnungsrechts (BayBO) sind einzuhalten.
- 2f. Nebenanlagen, Schwimmbekken außerhalb des Bauraumes sind bis zu 150 m<sup>2</sup> zulässig.
- 2g. Abgrabungen sind bis zu einem Drittel der Gebäudelänge zulässig.

3.1. Hinweise durch Planzeichen

- Vorhandene Grundstücksgrenzen
- Bestandshauptgebäude/-nebengebäude
- Bestandshöhenlinien
- öffentliche Verkehrsflächen (Ortsstraßen) außerhalb des Geltungsbereichs der Änderung

**2. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:**

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen zur 15. Änderung des Bebauungsplans "Bergwerksgelände Teil I" der Stadt Penzberg abgegeben:

- 01.1 Landratsamt Weilheim-Schongau (Sachgebiet Städtebau) am 03.09.2021
- 01.2 Landratsamt Weilheim-Schongau (Sachgebiet Brandschutz) am 06.09.2021
- 02 Regierung von Oberbayern (höhere Landesplanungsbehörde) am 11.08.2021
- 03 Planungsverband Region Oberland am 07.09.2021
- 04 Wasserwirtschaftsamt Weilheim
- 05 E.ON SE am 10.08.2020
- 06 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege am 17.08.2021
- 07 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim am 20.08.2021
- 08 Industrie- und Handelskammer Oberbayern
- 09 Bayernwerk Netz GmbH
- 10 Energienetze Bayern GmbH & Co.KG
- 11 Bayernets GmbH am 10.08.2021
- 12 Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH am 01.09.2021
- 13 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Weilheim am 01.09.2021

**2.01.1 Stellungnahme gemäß Schreiben des Landratsamts Weilheim-Schongau (Sachbereich Städtebau) vom 03.09.2021**

## 1. Zur Planzeichnung:

Unter dem Geltungsbereich der Änderung geht unseren Unterlagen entsprechend der Bergbau um. Wir empfehlen, eine Kennzeichnung einzutragen.

## 2. Zu den Festlegungen durch Text:

Die zulässige Grundfläche wird im Änderungsbereich laut Begründung durch die festgesetzten Baugrenzen bestimmt. Wir empfehlen, eine eindeutige und ausreichend bestimmte textliche Festsetzung einzufügen, die sich ergebende GRZ sollte offengelegt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Einwendungen sowie sonstigen Hinweise und Empfehlungen des Landratsamtes Weilheim-Schongau (Sachbereich Städtebau) sind zu berücksichtigen.

Der Entwurf ist dahingehend zu ändern, indem:

- In den Hinweisen zur Bebauungsplanänderung darauf verwiesen werden soll, dass im gesamten Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung nach den geologischen Gegebenheiten früherer Bergbau nicht ausgeschlossen werden kann.
- Die zulässige Grundfläche für die jeweiligen Baufenster, und eine Obergrenze der GRZ von 0,5 festgesetzt wird.

2.01.2 Stellungnahme gemäß Schreiben des Landratsamts Weilheim-Schongau (Sachgebiet Brandschutz) vom 06.09.2021

Um Beachtung nachstehender Hinweise wird gebeten:

Die nachstehenden Hinweise sind allgemeingültig für alle Bauleitverfahren.

Die nachstehenden Hinweise zeigen die für die Planung bedeutsamen Maßnahmen des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) auf, die als Voraussetzung für die Zustimmung zu Bauanträgen zu berücksichtigen sind. Sie greifen einer Stellungnahme zu den einzelnen Bauanträgen nicht vor.

Die Forderungen betreffen nur den abwehrenden Brandschutz (die Belange der Feuerwehr). Für den baulichen Brandschutz sind die Bestimmungen der BayBO und der eingeführten Technischen Baubestimmungen sowie ggf. des Baunebenrechts zu beachten.

Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Bei Straßen, bei denen im Winter damit gerechnet werden muss, dass die nutzbare Fahrbahnbreite durch Schneeräumen verringert wird (z. B. bei Straßen ohne ausreichende Seitenstreifen), muss die Fahrbahnbreite so gewählt werden, dass die notwendige Breite gem. Feuerwehrflächenrichtlinie jederzeit, also auch bei seitlich angelegten Schneehäufen, vorhanden ist. Die Tragfähigkeit muss für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auch auf die eingeführte Technische Baubestimmung „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ verwiesen. Sind Gebäude ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, so sind für sie Feuerwehrezufahrten so zu schaffen, dass die Anforderungen gem. Art. 5 BayBO erfüllt sind. Bei Sackgassen ist darauf zu achten, dass die sog. „Wendehammer“ auch für Feuerwehrfahrzeuge benutzbar sind. Zur ungehinderten Benutzung ist ein Wendepfad durchmesser von 21 m für Feuerwehreinsätze mit einer Drehleiter DLK 23-12 erforderlich. Bei Löschfahrzeugen ist ein Durchmesser von 18 m ausreichend. Gegebenenfalls sind Verkehrsbeschränkungen (Halteverbot) anzuordnen.

Aus Aufenthaltsräumen von nicht zu ebener Erde liegenden Geschossen muss die Rettung von Personen über zwei voneinander unabhängige Rettungswege gewährleistet sein. Bei baulichen Anlagen ohne besondere Art und Nutzung und einer Bauhöhe unterhalb der Hochhausgrenze kann der 2. Rettungsweg auch über Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden, wenn die Feuerwehr über das erforderliche Rettungsgerät verfügt. Bis zur Oberkante der Brüstung von

zum Anleitern bestimmter Fenster oder Stellen bis 8 m ist dies eine genormte Steckleiter, von mehr als 8 m ein genormtes Hubrettungsfahrzeug. Sofern innerhalb der Hilfsfrist von 10 Minuten der 2. Rettungsweg über entsprechend ausreichende Leitern der Feuerwehr nicht sichergestellt werden kann, sind zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege (notwendige Treppen) erforderlich. Ein zweiter baulicher Rettungsweg ist ebenfalls erforderlich, wenn aufgrund eines besonderen Personenkreises oder Anzahl der zu rettenden Personen eine Rettung dieser Personen über Leitern der Feuerwehr nicht möglich bzw. zeitnah nicht möglich ist. Bei Aufenthaltsräumen im Dachgeschoß müssen die notwendigen Fenster mit Leitern der Feuerwehr direkt anleiterbar sein (zweiter Rettungsweg).

Das Hydrantennetz ist nach dem Merkblatt des Bayer. Landesamts für Wasserwirtschaft Nr. 1.8/5 vom August 2000 bzw. nach den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) – Arbeitsblätter W 331 und W 405 – auszubauen.

Gegebenenfalls ist der Löschwasserbedarf nach dem Ermittlungs- und Richtwertverfahren des ehem. Bayer. Landesamts für Brand- und Katastrophenschutz zu ermitteln.

Folgende Abstände sind beim Einbau von Hydranten auf der öffentlichen Verkehrsfläche zu wählen:

In offenen Wohngebieten etwa 120 m, in geschlossenen Wohngebieten etwa 100 m und in Geschäftsstraßen etwa 80 m, jeweils in Straßenachse gemessen. Nach den geltenden Planungsrichtlinien sind Unter- und Überflurhydranten vorzusehen, in der Regel etwa 2/3 Unter- und 1/3 Überflurhydranten. Es ist immer anzustreben, ausschließlich Überflurhydranten anzulegen. Dabei sind die Hydranten außerhalb der Fahr-bahn anzuordnen.

#### Beschlussvorschlag:

Vom Landratsamt Weilheim Schongau (Sachgebiet Brandschutz) werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht; eine Änderung auf BPlan-Ebene ist nicht veranlasst.

### **2.02 Stellungnahme gemäß Schreiben der Regierung von Oberbayern (höhere Landesplanungsbehörde) am 17.08.2021**

#### Planung:

Das ca. 1,25 ha große Plangebiet liegt im östlichen Teil von Penzberg, südlich der Ortsstraße „Am Isabellenschacht“ und ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan in der nordöstlichen Hälfte als Wohnbaufläche, ansonsten als Grünfläche dargestellt. Der Geltungsbereich der Änderung umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern 845/3, 845/36, 845/76, 845/77, 845/78, 845/79, 845/80, 845/81 und 845/290 (Gmkg. Penzberg). Die Stadt Penzberg beabsichtigt für das im nordöstlichen Teil bereits bebaute Areal die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung zu ändern, um Umbauten bzw. Ersatzneubauten im baulichen Bestand zu ermöglichen. Im Einzelnen soll die Anzahl der Vollgeschosse erhöht und die Festsetzung der Dachform auf Satteldächer gestrichen werden.

#### Bewertung

Die Bebauungsplanänderung steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

#### Beschlussvorschlag:

Von der Regierung von Oberbayern werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht; eine Änderung auf BPlan-Ebene ist nicht veranlasst.

### **2.03 Stellungnahme gemäß Schreiben des Planungsverbands Region Oberland am 07.09.2021**

Der Planungsverband schließt sich dem Vorschlag der Regionsbeauftragten der Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde vom 11.08.2021 an.

#### Beschlussvorschlag:

Der Planungsverband schließt sich der Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde vom 11.08.2021 an; eine Änderung auf BPlan-Ebene ist nicht veranlasst.

#### **2.04 Stellungnahme gemäß Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim**

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist keine Stellungnahme erforderlich.

##### Beschlussvorschlag:

Vom Wasserwirtschaftsamt Weilheim werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht; eine Änderung auf BPlan-Ebene ist nicht veranlasst.

#### **2.05 Stellungnahme gemäß Schreiben der E.ON SE am 10.08.2020**

Der o. a. Planbereich liegt über dem stillgelegten Bergwerkseigentum der E.ON SE. Im nordwestlichen Geltungsbereich entnehmen wir den Archivunterlagen Hinweise auf tagesnahen Uraltbergbau, der geplante Bauvorhaben gefährden kann. Wir haben den betroffenen Geltungsbereich in dem als Anlage beigefügten Lageplan M 1: 1000 (DIN A3) gekennzeichnet als:  
„Umgrenzung von Flächen, bei deren Bebauung besondere Vorkehrungen gegen Einwirkungen des früheren Bergbaus erforderlich werden können (§ 9 Abs. 5 BauGB)“.  
Diese Kennzeichnung ist in den Bebauungsplan zu übernehmen.  
Wir weisen darauf hin, dass im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes nach den geologischen Gegebenheiten Abbau Dritter, den die E.ON SE nicht zu vertreten hat, nicht ausgeschlossen werden kann.  
Das amtliche Grubenbild befindet sich bei der Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München. Wir empfehlen dort eine Grubenbildeinsichtnahme zu beantragen. Weitere Informationen finden Sie unter dem folgenden

Link: [https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/ueberuns/zentralezustandigkeiten/bergamt\\_suedbayern/index.html](https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/ueberuns/zentralezustandigkeiten/bergamt_suedbayern/index.html)  
Zudem verweisen wir auf die Gutachten der Herren Dr. P. Geißler vom Mai 1970 und Prof. Dr. Jelinek vom 28.01.1971 für die zur damaligen Zeit auf dem Bergwerksgelände in Penzberg geplanten Bebauungen.  
Eine Kopie dieses Schreibens erhält das Bergamt Südbayern.

##### Beschlussvorschlag:

Die Hinweise und Empfehlungen E.ON SE sind zu berücksichtigen. Die Kennzeichnung ist in den Bebauungsplan zu übernehmen

#### **2.06 Stellungnahme gemäß Schreiben des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege am 22.06.2020**

Bodendenkmalpflegerische Belange:  
Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1 - 2 BayDSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 BavDSchG:  
Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt

haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege ([www.blfd.bayern.de](http://www.blfd.bayern.de)).

Beschlussvorschlag:

Vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege werden Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

Die Begründung ist dahingehend zu ergänzen, indem folgende Hinweise aufgenommen werden:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege weist darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Eine Änderung auf BPlan-Ebene ist nicht veranlasst.

### **2.07 Stellungnahme gemäß Schreiben des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim am 20.08.2021**

Aus dem Bereich Landwirtschaft

Durch die Planungen sind landwirtschaftliche Belange nicht betroffen. Insofern bestehen unsererseits keine Einwände bzw. Hinweise.

Aus dem Bereich Forsten:

Forstfachliche Belange sind von den Änderungen nicht berührt.

Beschlussvorschlag:

Vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht; eine Änderung auf BPlan-Ebene ist nicht veranlasst.

**2.08 Stellungnahme gemäß Schreiben der IHK - Industrie- und Handelskammer am 08.07.2020**

Aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft sind keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen, die gegen die planerischen Anpassungen sprächen.

**Beschlussvorschlag:**

Von der IHK Oberbayern werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht; eine Änderung auf BPlan-Ebene ist nicht veranlasst.

**2.09 Stellungnahme gemäß Schreiben der Bayernwerk Netz GmbH**

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

**Beschlussvorschlag:**

Von der Bayernwerk Netz GmbH werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht; eine Änderung auf BPlan-Ebene ist nicht veranlasst.

**2.10 Stellungnahme gemäß Schreiben der Energienetze Bayern GmbH & Co.KG**

Die Energienetze Bayern GmbH & Co.KG hat keine Einwendungen, somit stimmen wir dem Bebauungsplan zu.

**Beschlussvorschlag:**

Von der Energienetze Bayern GmbH & Co.KG werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht; eine Änderung auf BPlan-Ebene ist nicht veranlasst.

**2.11 Stellungnahme gemäß Schreiben der bayernets GmbH**

Im Geltungsbereich Ihres o. g. Verfahrens – wie in den von Ihnen übersandten Planunterlagen dargestellt – liegen keine Anlagen der bayernets GmbH. Aktuelle Planungen der bayernets GmbH werden hier ebenfalls nicht berührt.

Wir haben keine Einwände gegen das Verfahren.

**Beschlussvorschlag:**

Von der bayernets GmbH werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht; eine Änderung auf BPlan-Ebene ist nicht veranlasst.

**2.12 Stellungnahme gemäß Schreiben der Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH am 01.09.2021**

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

**Beschlussvorschlag:**

Von der Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH werden keine Anregungen

oder Bedenken vorgebracht; eine Änderung auf BPlan-Ebene ist nicht veranlasst.

### **2.13 Stellungnahme gemäß Schreiben des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Weilheim**

Die vom Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Weilheim i. OB wahrzunehmenden öffentlichen Belange nach § 4 BauGB sind durch die beabsichtigte Planung nicht berührt.

#### **Beschlussvorschlag:**

Vom Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Weilheim werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht; eine Änderung auf BPlan-Ebene ist nicht veranlasst.

### **3. Anregungen und Bedenken der Öffentlichkeit:**

Von der Öffentlichkeit wurden weder Bedenken noch Anregungen zur 15. Änderung des Bebauungsplans „Bergwerksgelände I“ der Stadt Penzberg vorgebracht.

#### **Beschlussvorschlag:**

Von der Öffentlichkeit werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht; eine Änderung auf BPlan-Ebene ist nicht veranlasst.